



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Recht
Sektion I
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW-	WP-GSt/Str/Sc	Iris Strutzmann	DW 2167 DW 42167	27.03.2013
Le.4.1.5/000				
1-I/3/2013				

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 und das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu Z 13 (§ 25 Abs 5) – Windschutzanlagen:

Bislang erforderte die Fällung in Windschutzanlagen eine behördliche Auszeige. Künftig soll dies nicht mehr behördlich verordnet werden, da Windschutzanlagen so zu behandeln sind, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Schutzfunktion kommt. Wir weisen darauf hin, dass insbesondere erst mit einer behördlichen Auszeige die Sicherheit für die forstfachlich korrekte Fällung erfolgt. Daher ist die BAK gegen die vorgeschlagene Streichung des Satzes „*Fällungen in Windschutzanlagen bedürfen der behördlichen Auszeige*“.

Zu Z 24 (§ 70), Z 25 (§ 70a), Z 28 (§ 73) – Verbesserung der Funktionsfähigkeit von Bringungsgenossenschaften:

Die gelebte Praxis zeigt, dass Bringungsgenossenschaften ihre Aufgaben nicht immer mit der Sorgfalt durchführen, wie es notwendig wäre. Daher begrüßt die BAK die erweiterten Möglichkeiten der Behörde künftig bei anhaltender Untätigkeit von Bringungsgenossenschaften gesetzlich einzuschreiten. Dadurch soll die Handlungsfähigkeit und Beschlussfähigkeit dieser Organe verbessert werden. Um in der Praxis aber auch tatsächliche Änderungen zu erwirken, bedarf es jedoch noch eines weiteren Schrittes. Die handelnden Personen von Bringungsgenossenschaften berufen sich bei ihren Entscheidungen meist auf die Statuten. Daher sollte eine Anpassung der gesetzlichen Änderungen eine verpflichtende Anpassung der Statuten der einzelnen Bringungsgenossenschaften nach sich ziehen. Davon wird derzeit bedauerlicherweise abgesehen. Die BAK empfiehlt dies in vorliegendem Gesetzesent-

wurf nachzuholen und dementsprechend zu ergänzen. Für die Umsetzung könnte die zuständige Behörde ein Musterstatut ausarbeiten und dieses als Empfehlung mit den neuen gesetzlichen Anpassungen an die Bringungsgenossenschaften versenden. Damit könnte der Verwaltungsaufwand minimiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Alice Kundtner
iV des Direktors
fdRdA